

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) der kreisfreien Stadt Neumünster

2021/2022



Stadt
Neumünster

Fachdienst Gesundheit
www.neumuenster.de/gesundheit

Tätigkeitsbericht gemäß § 18 Abs. 4 SbStG

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Angaben	4
1.	Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen	4
1.1.	Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen	4
1.2.	Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen	5
1.3.	Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.....	5
2.	Personal in den stationären Einrichtungen	6
3.	Tätigkeit der Aufsichtsbehörde	6
3.1.	Beratungen	6
3.2.	Mängelberatungen	7
3.3.	Beschwerden	7
3.4.	Ordnungsrechtliche Verfügungen.....	7
4.	Aufsicht und Arbeitsgemeinschaft.....	8
4.1.	Personal in der Aufsichtsbehörde	8
4.2.	Arbeitsgemeinschaften.....	8
5.	Mitwirkung und Mitbestimmung	9
III.	Anhang	10

I. Einleitung

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) ist Teil des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein und löste zum 01.08.2009 das Bundesheimgesetz ab. Das SbStG wurde am 20.05.2022 geändert. Es erfolgte unter anderem eine Neuordnung der Wohnpflegeformen, die aufgrund der veränderten Lebenswirklichkeit angepasst und sprachlich deutlicher gefasst wurden. Der Gesetzgeber formulierte in dem neu geschaffenen § 7 Abs. 1 a SbStG die Voraussetzungen, wann formal ambulant versorgte Wohnformen den stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 SbStG gleichgestellt werden.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Wohnpflegeaufsichten alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes wird vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben. Das Ministerium erstellt aus den Berichten der einzelnen Wohnpflegeaufsichten einen Landesbericht. Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohnpflegeaufsichten im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Die Wohnpflegeaufsicht informiert und berät im Sinne des § 3 Absatz 2 SbStG über stationäre Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 SbStG, den stationären Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen nach § 7 Absatz 1a SbStG sowie besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.

Sie überprüft die stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung einmal jährlich, bei besonderen Anlässen oder Beschwerden auch häufiger.

Die Selbstbestimmungsstärkungsgesetz-Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) gilt zur Zeit noch nicht für die gleichgestellten Wohnformen und die besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Eine Anpassung der SbStG-DVO ist geplant.

In Neumünster ist die Wohnpflegeaufsicht dem Fachdienst Gesundheit angegliedert.

Im vorliegenden Berichtszeitraum erfolgten 2021 in den stationären Einrichtungen aufgrund der Corona-Lage keine Regelprüfungen gemäß § 20 SbStG. Im Jahr 2022 wurden sechs Regelprüfungen, davon drei verkürzt und präsenzarm durchgeführt. Nach wie vor wurde der Fachkräftemangel in den stationären Einrichtungen festgestellt. Die Fachkraftquote wurde teilweise erheblich unterschritten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Wohnpflegeaufsicht war die Beratung von Trägern, Leitungskräften, Personal und Bewohnerbeiräten bestehender Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen oder anlassbezogen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen. Eine Beratung erfolgte unter anderem bei drei neu geplanten Tagespflegeeinrichtungen und bei der Begleitung von Wohnformen der außerklinischen Intensivpflege.

II. Allgemeine Angaben

1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1. Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt	mit MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	15	1388	0	0		0	0%	0
EGH	3	105	0	0		0	0%	0
gesamt	18	1493	0	0		0	0%	0
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	15	1388	6	3		0	40,0%	8
EGH	3	105	0	0		0	0,0%	0
gesamt	18	1493	6	3		0	33,3%	8

1.2. Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	9	149	11	179
Nachtpflege	0	0	0	0
Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Altenheime	0	0	0	0
Hospize	0	0	0	0
gesamt	9	149	11	179

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr: 0

2. Berichtsjahr: 0

1.3. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
Wohngemeinschaften	0	0	0	0

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr: 1

2. Berichtsjahr: 0

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die Fachkraftquote (FKQ*) gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40-<50%	FKQ <40%	Befreiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	0	0	0	0
EGH	0	0	0	0
gesamt	0	0	0	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	2	0	4	0
EGH	0	0	0	0
gesamt	2	0	4	0

Im Jahr 2021 wurden keine Regelprüfungen durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden 6 Regelprüfungen durchgeführt.

*FKQ: Es müssen mindestens die Hälfte des mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1. Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

Anzahl der Beratungen:

1. Berichtsjahr: 19

2. Berichtsjahr: 15

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Beratungen wurden durchgeführt zu den rechtlichen Vorgaben der verantwortlichen Pflegekraft und der Einrichtungsleitung, Corona, bauliche Neu- und

Umbauten, Tagespflege, Wohngemeinschaften, Trägerwechsel, gleichgestellte Einrichtungen, Notfallzimmer, Entgelterhöhungsverfahren, Anerkennung von Fachkräften.

3.2. Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen:

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	0	7
EGH	0	0
gesamt	0	7

Erläuterung: Am häufigsten vorgefundene Mängel waren die Personalstruktur und -Qualifizierung und Arzneimittelversorgung.

3.3. Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht eingegangene Beschwerden:

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	9	43
EGH	0	0
gesamt	9	43

Erläuterung: Pflege, Behandlungspflege, Finanzen und Entgelterhöhung

3.4. Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

Hierzu zählen z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen oder Ordnungswidrigkeiten.

Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

1. Berichtsjahr: 0

2. Berichtsjahr: 1

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Belegungsstopp gemäß § 23 Absatz 4 SbStG

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaft

4.1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiter*innen	0,5	0,5
Eigene Fachkräfte (z.B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen)	0,66	0,66

4.2. Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen.

Gemäß § 19 Abs. 1 SbStG sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst Nord und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Die örtliche Wohnpflegeaufsicht, die zuständige Pflegekasse für Neumünster, der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), der Medizinische Dienst Nord und der örtliche Sozialhilfeträger haben zur Sicherstellung der Zusammenarbeit eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Wohnpflegeaufsicht.

Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Informationen und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Zusätzlich gibt es einen ständigen fernmündlichen Austausch mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Bei schweren Mängeln können so kurzfristige Maßnahmen abgesprochen werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 SbStG arbeitet die Arbeitsgemeinschaft mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen. Dabei werden explizit folgende öffentliche Stellen genannt: Die nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, die Bauaufsicht, die Betreuungsbehörden und der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien

Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen.

Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden. Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft wurden für 2023 noch nicht terminiert, können aber kurzfristig einberufen werden.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl Einrichtungen mit vorgeschriebenem Beirat	davon mit gewähltem Bewohnerbeirat	oder Ersatzgremium	oder Bewohnerfürsprecher*in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	15	0	0	0
EGH	3	0	0	0
gesamt	18	0	0	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	15	0	0	0
EGH	3	0	0	0
gesamt	18	0	0	0

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht

Stadt Neumünster

Fachdienst Gesundheit

Wohnpflegeaufsicht

Meßtorffweg 8

24534 Neumünster

Fax 04321/942-2800

Ansprechpartnerinnen:

Elke Petersen, Tel.: 04321/942-2830

Elke.Petersen@neumuenster.de

Nina Doose, Tel.: 04321/942-2825

Nina.Doose@neumuenster.de